

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2021-090

Datum: 16.04.2021

Beschlussvorlage

Befreiung des Werkleiters der Städtische Dienste Eberbach (kurz: SDE) von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative. (Mehrfachvertretung)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	03.05.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.05.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Werkleiter, Herr Günter Haag, als zur Vertretung der Städtische Dienste Eberbach berechtigtes Organ wird von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreit.

Sachverhalt / Begründung:

1. In der Stadtwerkebranche ist es übliche Praxis, die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften (hier: Stadtwerke Eberbach GmbH) mit der Holding (hier: Städtische Dienste Eberbach) personenidentisch zu besetzen.

Dies würde zu der unpraktischen Konsequenz führen, dass ein nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreiter Geschäftsführer/Werkleiter nicht beide Unternehmen bei Abschluss eines gegenseitigen Liefer- und Leistungsvertrags vertreten darf. Daher wird in der Regel eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative erteilt. Ohne diese Befreiung müssten weitere Organe (Werkleiter, Geschäftsführer) bestellt werden.

Die Befreiung soll im Handelsregister eingetragen werden.

2. Ein Inselfgeschäft, demzufolge ein Geschäftsführer/Werkleiter, ein Geschäft mit sich selbst und dem Unternehmen durchführen kann, ist gem. § 181 BGB, 1. Alternative weiterhin verboten.

3. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH ist nach § 7 I des Gesellschaftsvertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative schon befreit.

Peter Reichert
Bürgermeister